



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Alkoven vom 15. März 2023 zur Erlangung des Marktrechtes und zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) für die Gemeinde Alkoven.

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289, 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F. wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. verordnet:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:  
Flohmarkt am Rübenplatz in Emling.

### **§ 2 Markort**

Der Flohmarkt wird im Bereich des Rübenplatzes in Emling (neben der B-129) abgehalten. Die genaue räumliche Ausdehnung des Marktgebietes ist dem als Beilage dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan zu entnehmen.

### **§ 3 Markttage und Marktzeiten**

März bis September jeden Samstag (nur bei Schönwetter) von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr

### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

- 1) Auf den Märkten dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:
  - a) Kunsthandwerk, Blumen, Gestecke, Geschenkartikel sowie Lebensmittel, alkoholfreie und alkoholische Getränke
  - b) Kunstgegenstände geringen Wertes, antiquarische Gegenstände, Schmuck und Uhren  
Altwaren kleineren Ausmaßes, KFZ-Zubehör  
Elektrische Geräte, Elektronik, Computer, Computerspiele  
Textilien, Spielwaren, Sport- und Freizeitartikel  
Möbel, Küchengegenstände, Haus- und Gartengegenstände, Werkzeuge  
Bücher, Zeitschriften, Fotos, Musik und Filme

- 2) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:
- Waffen jeder Art einschließlich Zubehör und Munition, sowie Dekorations- und Sammlerwaffen
  - Sprengmittel und Feuerwerkskörper
  - Gewalt verherrlichende, rassistische, pornografische Gegenstände, Filme und Literatur
  - Objekte jeglicher Art, auf denen Nazi-Embleme erkennbar sind, oder die solche darstellen
  - Gegenstände, deren Verkauf gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht verstößt
  - alle vom Gesetzgeber untersagten Waren.

## **§ 5**

### **Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen**

Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes beim Organisator Andreas Frey vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

## **§ 6**

### **Vergabe des Marktplatzes**

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch den Organisator nach objektiven Kriterien bzw. nach dem Zeitpunkt des Eintreffens.

## **§ 7**

### **Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit**

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde bzw. den Marktaufsichtsorganen untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen diese Verordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher

## **§ 8**

### **Marktbetrieb**

- 1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden.  
Die Gewerbetreibenden haben die Verständigung über die Eintragung im GISA und einen amtlichen Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.

- 2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur OÖ. Gesundheitskasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

## **§ 9 Reinlichkeit**

- 1) Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten. Jede Verunreinigung des Marktplatzes, deren unmittelbaren Umgebung und der Marktgegenstände ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der näheren Umgebung seines Standes zu sorgen.
- 2) Bei besonderer Verunreinigung von Plätzen, insbesondere durch stehen lassen von Verpackungsmaterial und Nahrungsmitteln, kann die Gemeinde die dafür erforderlichen Reinigungskosten im Zivilrechtsweg geltend machen.

## **§ 10 Marktaufsicht**

- 1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die von der Bürgermeisterin bestimmten Bediensteten der Gemeinde.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
  - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
  - b) Verstöße gegen diese Verordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen
  - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen
- 3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

## **§ 11 Kostenbeiträge**

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte an den Organisator zu entrichten.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

  
Mag. Monika Weberberger-Rainer MBA



Angeschlagen am: 16.3.2023 KS.

Abgenommen am: 21.04.2023 JF